

Ausbildungs- und Anstellungsvertrag

zum dualen praxisintegrierten Studiengang

Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit

zur Erlangung des Bachelor of Arts an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam,
im Folgenden „Hochschule“ genannt,

zwischen dem **Ausbildungs- und Anstellungsträger:**

Firmenname

Adresse

vertreten durch:

Name, Vorname, Funktion

und dem/der **Studierenden bzw. Auszubildenden** im oben genannten Studiengang
(im Folgenden „Studierende/Studierender“ genannt)

Name

Vorname

ggf. Geburtsname

geboren am

geboren in

Nationalität

Straße und Hausnummer

PLZ Wohnort

Telefon

E-Mailadresse

wird der folgende Vertrag zur Ausbildung zum Bachelor of Arts in dem Studiengang
„Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit“ nach dem Studienplan der Hochschule geschlossen.
Der Vertrag entfaltet nur Rechtswirksamkeit, wenn der/die Studierende von der Hochschule gemäß dem
Brandenburgischen Hochschulgesetz zum Studium zugelassen und immatrikuliert wird.

1. Gegenstand des Vertrages

Im Rahmen des vorliegenden Vertrages wird an der Hochschule und beim Ausbildungsträger eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung vermittelt, deren Abschlüsse den vergleichbaren Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleichgestellt sind. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil des Studiums, welcher nach dem Studienplan der Hochschule den Ausbildungsträgern der Ausbildung obliegt und in den Praxiseinrichtungen durchgeführt wird. Die Unterrichtssprache ist deutsch.

2. Ausbildungszeit

2.1. Länge der Ausbildungszeit

Die Ausbildung zum Bachelor of Arts beträgt drei Jahre.

Die Ausbildungszeit beginnt am _____ und endet am _____.

2.2. Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungsdauer beim Anstellungsträger beträgt ____ Stunden.

Über die vereinbarte wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Arbeitsstunden werden bezahlt, soweit sie vom Anstellungsträger veranlasst wurden.

2.3. Ausbildungsverlängerung

Kann das Prüfungsverfahren aus Gründen, welche die/der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Ausbildungszeit abgeschlossen werden, so verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend, längstens um ein Trimester.

2.4. Probezeit

Die Probezeit beträgt 3 Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

2.5. Nichtbestehen einer Prüfung

Besteht die/der Studierende Bachelor- oder Modulprüfungen nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, jedoch höchstens um ein Trimester. Besteht die/der Studierende die zulässige(n)

Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung.

2.6. Urlaub

Die/der Studierende hat Anspruch auf Urlaub in Höhe von ____ Tagen im ersten, zweiten und dritten Ausbildungsjahr. Der Urlaub wird zusammenhängend und in Koordination mit der Hochschule erteilt.

3. Vergütung und sonstige Leistungen

3.1. Höhe der Vergütung

Die monatliche Vergütung der/des Studierenden beträgt im

1. Ausbildungsjahr _____ Euro

2. Ausbildungsjahr _____ Euro

3. Ausbildungsjahr _____ Euro

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

3.2. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Anstellungsträger trägt die Kosten für die nach dem Vertrag obliegenden Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß 4.4., soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach den jeweiligen Regelungen.

3.3. Fortzahlung der Vergütung

Der/dem Studierenden wird die Vergütung auch gezahlt:

a. bis zu sechs Wochen, wenn er/sie sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt.

b. wenn er/sie aus unverschuldeter Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann.

c. wenn er/sie aus einem unverschuldeten Grund verhindert ist, den Pflichten des Ausbildungsverhältnisses Genüge zu tun.

4. Anstellungsträger

Die praktischen Ausbildungsphasen werden in

Ort/Einrichtung _____

durchgeführt. Der Anstellungsträger behält sich einen Einsatz bei anderen Anstellungsträgern und -orten vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist. Bei den Studiengängen kann es im Einzelfall zu einem Auslandseinsatz kommen, auf den jedoch kein Anspruch besteht.

Aufgaben des Anstellungsträgers

Der Anstellungsträger verpflichtet sich:

4.1. Ausbildungsziel

- dafür zu sorgen, dass der/dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles laut Studienplan der Hochschule bei den Anstellungsträgern erforderlich sind.

4.2. Anleitung

- geeignete Personen mit der Ausbildung in der Praxis zu beauftragen und der Hochschule zu benennen, um die Zielerreichung des dualen Studiengangs zu sichern,
- dass die/der Studierende in die pädagogische Konzeption der Einrichtung eingeführt sowie für die Praxis angeleitet wird,
- dass regelmäßige Reflexionsgespräche stattfinden.

4.3. Eignung

- dafür zu sorgen, dass der Anstellungsträger während der gesamten Ausbildung bzw. des Studiums der/die Studierende die von der Hochschule festgelegten Eignungsmerkmale erfüllt,
- dafür zu sorgen, dass die Überprüfung der Eignung des Anstellungsträgers durch die Hochschule ermöglicht wird, die hierfür notwendigen Auskünfte erteilt und alle diesbezüglichen Unterlagen vorlegt und Praxisbesuche ermöglicht werden.

4.4. Ausbildungsmittel

- der/dem Studierenden kostenlos die zur Ausübung seiner praktischen Tätigkeit notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft nicht Lehrmittel, die für das Studium an der Hochschule erforderlich sind.

4.5. Besuch der Hochschule

- die/den Studierenden zum Besuch der Hochschule anzuhalten und freizustellen. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten der/dem Studierenden nur zu übertragen, wenn sie dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand angemessen sind.

4.6. Freistellung für Prüfungen

- der/den Studierenden - wenn notwendig - für Prüfungen, die sich mit der Ausbildungszeit überschneiden, freizustellen.

5. Pflichten der/des Studierenden

Die/der Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere:

5.1. Lernpflicht

- die ihr/ihm im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.

5.2. Teilnahmeverpflichtung an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Sonstiges

- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Hochschule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen

5.3. Weisungsgebundenheit

- den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung vom/von der Anleiter/Anleiterin oder sonstigen weisungsberechtigten Personen gegeben werden.

5.4. Dienstordnung

- die für die Ausbildungsstätte geltende Dienstordnung zu beachten.

5.5. Sorgfaltspflicht

- Ausbildungsmittel, Werkzeuge, Instrumente und sonstige Materialien und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur für die übertragenen Arbeiten zu verwenden.

5.6. Dienstgeheimnis

- über dienstliche Informationen auch nach dem Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis Stillschweigen zu bewahren und die Datenschutzrichtlinien der Einrichtung und der Hochschule zu gewährleisten.

5.7. Benachrichtigung

- bei Fernbleiben von der praktischen Ausbildung, von Lehrveranstaltungen der Hochschule oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich den Anstellungsträger und die Hochschule zu benachrichtigen und spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zu schicken.

6. Kündigung

6.1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

6.2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
- b) wenn der/die Studierende vom Studium an der Hochschule ausgeschlossen worden ist.

6.3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe von Gründen erfolgen, mit Ausnahme der Kündigung in der Probezeit.

6.4. Unwirksamkeit der Kündigung aus wichtigem Grund

Eine Kündigung aus wichtigen Gründen ist ungültig, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem/der zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

6.5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Ausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Anstellungsträger oder der/die Studierende Schadensersatz verlangen, wenn der jeweils andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle der Exmatrikulation an der Hochschule.

6.6. Aufgabe der Einrichtung, Wegfallen der Ausbildungsstätte

Bei Kündigung des Ausbildungsverhältnisses wegen Auflösung der Einrichtung oder wegen Wegfalls der Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich der Anstellungsträger, sich mit Hilfe der Hochschule rechtzeitig um eine weitere Ausbildung in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

7. Zeugnis

Die ausbildende Einrichtung stellt dem/der Studierenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses bzw. des Studiums ein qualifiziertes Zeugnis aus.

8. Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die/der Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.

9. Sonstige Vereinbarungen

Ergänzende Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen zusammen mit dem Ausbildungsvertrag zur Zulassung zum Studium bei der Hochschule vorgelegt werden.

Ort, Datum

Anstellungsträger (Stempel und Unterschrift)

Die/der Studierende (Unterschrift)